

Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Hospitalwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Officierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingentes nicht in Reih und Glied einzutreten bestimmt sind.

§. 5.

Reservecontingente.

Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

§. 6.

Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr.
(Kommt hier nicht in Betracht.)

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

§. 7.

Reiterei.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesamtzahl eines jeden Contingentes angenommen.

Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgenössarmerie gestellt und in jener eingerechnet.

§. 8.

Feldartillerie.

Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingentes als Minimum gerechnet werden.

Die Feldartillerie jedes Bundesarmeecorps soll in der Regel bestehen aus

- einem Viertel Zwölfpfünder,
- zwei Vierteln Sechspfünder,
- einem Viertel Haubitzen,
- ein Fünftel der Gesamtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützanzahl noch Raketenbatterien zu stellen (man vergl. §. 10).

§. 9.

Belagerungspark.*)

Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

- 100 schweren Kanonen,
- 30 Belagerungshaubitzen und
- 70 Mörsern

*) Das 9. Armeecorps ist durch Bundesbeschluß vom 9. December 1830, §. 314 Punkt II. B. 6 (Seite 10 und 38 der Kriegsverfassung vom Jahre 1853) von der Stellung des Belagerungsparkes befreit worden (man vergl. Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 §. 6 Seite 26).

bestehen soll, und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark in den erwähnten Ausweisen aufgeführt.

§. 10.

Artilleriemannschaft.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze, sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet.

Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden.

Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (man vergl. §. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben.

§. 11.

Brückentrain.

Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge.

§. 12.

Pioniere, Genietruppen.

Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

Außer diesem hundertsten Theil der Armee werden die zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, ingleichen die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pioniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten.

§. 13.

Infanterie und Jäger.

Das numerische Verhältniß der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, sowie die Pioniere und Genietruppen von der Gesamtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen.

§. 14.

Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte u. zur streitbaren Mannschaft.
Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt-